

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 4 (1909)

Artikel: Wissen und Leben im Aargau
Autor: Blattner, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn schon ziemlich gegen seinen Willen, der modernen Bildung freie Bahn geschaffen. Und wenn Ästhetiker nur an den Schaden denken, den das enge, von den Begriffen des „Bourgeois“ allzu sehr abhängige Moralebot des Calvinismus in der Kunst ange richtet hat, so mögen wir darüber auch nicht vergessen, dass die Politik und noch mehr das Geschäftsleben von der strengern Auffassung der Redlichkeit, die der Calvinismus mitbrachte, sicher lich Nutzen gezogen haben.

ZÜRICH

EDUARD FUETER



WISSEN UND LEBEN IM AARGAU

Mit dem vermittelnden Sinn der Titeldevisse ist leider diesmal nicht auszukommen. Die Aufschrift soll eher ein Streitruf sein, ganz besondern Verhältnissen entsprechend: im Kulturstaat liegt zurzeit das Leben mit dem Wissen in erbittertem Kampfe.

Diesem unwürdigen Kriegszustande ein baldiges Ende zu machen, bedarf es vor allem recht vieler Mitwisser. Wenn eine Menge dahintersteht, läuft das Wissen nicht länger Gefahr, zu kurz zu kommen. Bildungsprobleme müssen breit geschlagen werden für ein breiteres Publikum. Selbst auf die Gefahr hin, von einem Teil, und von einem gar nicht allzu bescheidenen Teil seiner Landsleute geflissentlicher Herabsetzung der kulturell sonst so hochberühmten Heimat bezichtigt zu werden, wagt es daher ein Aargauer, einen wichtigen Schulstreit von symptomatischer Bedeutung über die engen Grenzen seines heimischen Staatswesens hinauszutragen.

Es handelt sich um die Frage, ob ein Lehrer der alten Ge schichte an einem Obergymnasium spezieller Bildungsausweise bedürfe, oder ob sich jeder Volksschullehrer durch den Besuch einiger Vorlesungen die Befähigung zu solchem Unterrichte auch erwerben könne.

Der Kontroverse liegt die Tatsache zugrunde, dass die aar gauische Regierung vor einem Vierteljahr einem hauptstädtischen Bezirkslehrer, der sich in aner kennenswerter Strebsamkeit von der Volksschul- zur Sekundarschulstufe hinaufgearbeitet hat, den altgeschichtlichen Unterricht an der untersten Klasse des vier

Jahreskurse umfassenden Aarauer Gymnasiums übertrug. Der Verwunderung, die sich sofort über eine solche Wahl in der Presse kundgab, wurde von ultraloyalere Seite jede Berechtigung abgesprochen mit dem Hinweis, dass es der Behörde bei der Anstellung dieser Hilfskraft ja bloss um die vorübergehende Entlastung des höchst schonungsbedürftigen verdienten Hauptlehrers der Geschichte zu tun gewesen sei. Die Beschwichtigung verfiel nicht. Die kritischen Gemüter fanden, den Anfängen müsse man wehren, und der grundsatzlose Notbehelf wurde weiter erörtert, bis es eines schönen Morgens hiess, der beanstandete Lehrer fühle sich aus Gesundheitsrücksichten ausserstande, auch noch Unterrichtsstunden am Gymnasium zu übernehmen. Dadurch schien der Streit erledigt. Die Erledigung war nur scheinbar. Am 19. April lag der immer noch um einen Ersatz verlegenen Regierung die willkommene Meldung vor, der Hilfslehrer für Geschichte sei nun wieder so gesund, dass er auch ein höheres Lehramt ertragen könnte, und sofort erfolgte der Beschluss, den Mann mit Beginn des neuen Schuljahrs nun doch am Gymnasium zu beschäftigen.

Das neue Schuljahr ist längst im Gang. Dreimal in der Woche wird in Aarau tatsächlich erhärtet, dass man die alte Geschichte auch auf neue Art betreiben kann. Die konversationslexikalische Methode, der einmal die Zeit gehört, hat sich ein weiteres Gebiet erobert.

„Welche Kraft- und Zeitersparnis!“ frohlocken viele einflussreiche und wohlunterrichtete Leute. Der gebildete Durchschnittsbürger ist nicht unbedingt dafür, dass man sich als Interpret des Altertums das förmliche Studium sparen könne; aber in Anerkennung eigenen und staatlichen Ruhebedürfnisses schweigt er vor der Macht vollendeter Tatsachen. Ein kleines Häuflein ehemaliger Kantonsschüler nur empfindet es als demokratische Bürgerpflicht, mit der persönlichen Überzeugung nicht hinter dem Berg zu halten, wo das geistige Niveau des künftigen Aargaus auf dem Spiele steht. Bedeckt mit vielen Unterschriften liegt auf dem Regierungsgebäude zu Aarau seit einigen Tagen eine wohlerwogene Eingabe, welche bei aller sachlichen Ruhe des entschiedensten davor warnt, die Wissenschaftlichkeit der höchsten kantonalen Lehranstalt einem Opportunitätsentscheide leichtherzig aufzuopfern.

Unter Weglassung der Eingangs- und Schlussformel lautet das Schriftstück der nachdenklichen aargauischen Schulfreunde wie folgt:

Erlauben Sie einigen ehemaligen Aarauer Kantonsschülern von verschiedenen Lebensaltern und verschiedenen Lebensstellungen, aber von gemeinsamem Wohlwollen für die Entwicklung unserer höchsten kantonalen Lehranstalt, der sie den besten Teil ihrer Bildung verdanken, in einer Frage des Unterrichts einen grundsätzlichen Standpunkt zu vertreten.

Mit Beginn des laufenden Jahres ist zur Entlastung des Herrn Prof. Dr. Winteler der Geschichtsunterricht an der untersten Gymnasialklasse Herrn Bezirkslehrer Hengherr in Aarau übertragen worden.

Dass Herr Hengherr auf untern Stufen bemerkenswertes Lehrtalent bewiesen hat, dass seine Strebsamkeit Anerkennung verdient, dass die Auswahl für eine Hilfslehrerstelle nicht gross ist, das alles soll zugegeben werden. Trotzdem sind ernste Bedenken über die Zweckmässigkeit der getroffenen Wahl unabweisbar.

Das Gymnasium, gleich wie die andern zu wissenschaftlichen Berufsarten vorbereitenden Mittelschulen, soll nicht nur praktische Einzelkenntnisse geben nach Art einer blossen Fachschule, sondern eine allgemeine Bildung als einheitliche Grundlage für jedes spätere Studium. An den technischen Mittelschulen wird diese allgemeine Bildung zumeist auf den naturwissenschaftlich-mathematischen Disziplinen aufgebaut; an den Gymnasien stehen im Mittelpunkt die humanistischen Fächer, die ein vertieftes Verständnis der Gegenwart vermitteln wollen durch die Erkenntnis der Vergangenheit. Daraus ergibt sich die ganz besondere Bedeutung, die am Gymnasium dem Geschichtsunterricht zukommt. In diesem Sinne zu wirken, ohne dabei die hohe Bedeutung der naturwissenschaftlichen Fächer zu verkennen, war bis jetzt der Ruhm des Aarauer Gymnasiums. Aus aller Welt sandten darum ehemalige Aarauer Kantonsschüler ihre Söhne wieder an die Aargauische Kantonsschule; sie haben ihr Leben lang der alten Bildungsstätte eine treue Anhänglichkeit bewahrt.

Und der Charakter einer dermassen anerkannten Anstalt soll nun geändert werden? Von der Forderung wissenschaftlicher Qualifikation der Kantonsschullehrer soll Umgang genommen werden, in einem Zeitpunkt, da die Forderung eidgenössischer Prüfungen für alle wissenschaftlichen Berufsarten immer lauter wird? Und das angesichts der positiven Bestimmungen unseres aargauischen Schulgesetzes, dessen § 143 in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1869 lautet:

„Über die Befähigung zum Studium der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Arzneikunde und des höheren wissenschaftlichen Lehramtes haben diejenigen, welche eine dieser Berufsarten im Kanton ausüben oder die Wohltaten bezüglichlicher Konkordate auch in andern Kantonen geniessen wollen, sich durch ein Maturitätszeugnis über angemessene Vorbildung für ihr Berufsstudium auszuweisen.“

„Ohne Vorweis des Maturitätszeugnisses wird niemand zu der für die genannten Berufsarten vorgeschriebenen Staatsprüfung zugelassen.“

Kleinlicher Bevormundung des gelehrten Bildungsganges soll hier keineswegs das Wort gesprochen werden. Privatsache sei, ob einer als Gymnasiast oder als Seminarist oder gar als genialer Autodidakt aus eigener

Kraft zu seinem Wissen gelange; aber die Befähigung zu seinem speziellen Lehrfach muss er nach Gesetz erweisen.

Die Herrschaft über das Material ist die unumgängliche Vorbedingung wissenschaftlichen Denkens.

Wer die antike Welt, die Renaissance oder, um in der neuern Zeit zu bleiben, eine Persönlichkeit wie Lessing erfassen und anderen zum völligen Verständnis bringen soll, muss klassische Studien gemacht haben.

Was für einen Mann der Naturwissenschaften die einlässliche Kenntnis der Forschungsmethoden, ist für den Historiker das humanistische Rüstzeug.

Wir fordern für das Gymnasium keine Sonderstellung, wir verlangen nur, was für jede Schule sich von selber versteht: dass niemand an ihm ein Unterrichtsfach vertreten darf, dessen Kenntnisse er nicht durch gründliche und nachgewiesene Studien erworben hat.

Wir müssen deshalb dem Wunsche Ausdruck geben, der h. Regierungsrat möchte die Verwendung einer Lehrkraft ohne spezielle wissenschaftliche Fachbildung nicht zum dauernden Zustand werden lassen, sondern darauf bedacht sein, auch Herrn Hengherr bei nächster Gelegenheit durch einen Lehrer zu ersetzen, der seine Befähigung durch gesetzlichen Ausweis dargetan hat.

Die Protestkundgebung ist, wie ich schon gesagt, nicht nach jedermanns Geschmack. Feinfühligen Patrioten gibt der taktlose humanistische Tatendrang sehr auf die Nerven, und von vorbildlich anspruchslosen Bildungsfreunden, denen alles antike mit dem Untergang des weströmischen Reiches praktisch ziemlich erledigt scheint, müssen sich „die eingebildeten Herren Humanisten“ das Recht bestreiten lassen, „die allein befähigten Hüter über die aargauische Kantonsschule zu sein“.

In den begrifflichen Kampf politischer Anstandslehrer soll hier beileibe kein Spiess getragen werden. Der einzige Zweck dieser Zeilen ist, die allgemeine Diskussion einer in der Luft liegenden, in Aarau zufällig angeschnittenen Bildungsfrage in Fluss zu bringen und so eine grosse Sache kantonaler Kleinlichkeit zu entrücken.

Das schweizerische Kulturinteresse verlangt, dass die Gymnasiallehrer zu den Gebildeten gehören, die, wenn sie auch nicht alle Forscher sein können, doch die ernsthafte Forschung zu würdigen und zu vermitteln imstande sein sollen. Bis zur gesetzlichen Normierung der Grenze, bis zu der das Latein eines Gymnasiallehrers unbedingt reichen muss, wird es noch gute Weile dauern; schon die laute Anerkennung der Notwendigkeit einer solchen Norm wird aber sicher wohltätige praktische Folgen haben.

BRUGG

DR HERMANN BLATTNER